

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. JANUAR 2003

Text: Christian KRINGS

Der Rat genehmigte die Finanzmittel in Höhe von 2168 Euro für die Erstellung einer Vorstudie zwecks Ausbau des Schieferstollens in Recht. Das Vorprojekt dient als Grundlage, damit der Schieferstollen Recht in ein Interreg Projekt „ Geologischer Lehrpfad“ aufgenommen werden kann.

Einstimmig verabschiedete der Rat die gemeinsamen Ziele für eine Verkehrsplanung in den Gemeinden St. Vith, Burg- Reuland , Gouvy und Vielsalm.

Die Ziele sind unter anderen: mehr Verkehrssicherheit in den Ortschaften, eine bessere Lenkung des Schwerlastverkehrs auf gut ausgebauten Straßen von den Industriezonen zur Autobahn und über eine besser ausgebaute Regionalstraße von St. Vith zum Großherzogtum Luxemburg.

Der Verkauf einiger Wegeabspisse und Trennstücke an Anlieger wurde genehmigt.

Der Rat genehmigte die Neufestlegung der Gebührenordnung für bestimmte Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr. Hier wird eine Harmonisierung der Gebühren für die Einsätze der Feuerwehren in der Hilfeleistungszone der DG angestrebt. Wichtig für die Bevölkerung ist zu wissen, dass der eigentliche Löscheinsatz oder die Rettung von verunglückten Personen kostenlos ist. Das aber z.B. Aufräumarbeiten nach Bränden oder Unfällen gebührenpflichtig sind und in der Regel auch von der Versicherung erstattet werden.

Der Rat legte die Zuschlag Hundertstel zur Immobiliensteuer auf 1700 fest, die Zuschlagsteuer auf die Einkommen der natürlichen Personen wurde bei 6 % belassen. Damit konnten die wichtigsten Steuern in der Gemeinde St. Vith seit 14 Jahren unverändert auf einem sehr niedrigen Satz gehalten werden. Keine leichte Aufgabe für die Gemeindeverantwortlichen, denn St.Vith hat als Kantonshauptstadt viele Verpflichtungen wahrzunehmen und zählt dennoch zu den 10 Gemeinden Belgiens mit der niedrigsten Steuerbelastung.

Der Rat verabschiedete die Dotation der Gemeinde an die Polizeizone Eifel in Höhe von 354.881,14 Euro.

Der Rat nahm den Wirtschaftsplan und den Haushalt der Autonomen Gemeinderegie zur Kenntnis. Dieser sieht eine finanzielle Unterstützung von 24.000 Euro seitens der Stadt vor.

PROTOKOLL DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. JANUAR 2003

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr PAASCH, Frau FRAUENKRON-SCHRÖDER, Herr KREINS und Herr FELTEN, Schöffen sowie die Herren THOMMESSEN, NILLES, Herr GROMMES, Herr JOUSTEN, Herr BERTHA, Frau HEYEN-KELLER, Herr Dr. MEYER, Herr HANNEN, Herr SCHLECK, Frau TROST-DOUM und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt Frau SCHWALL-PETERS, Frau WIESEMES-SCHMITZ und Herr STAS, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 19 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel 85, 86 und 97 des Gemeindegesetzes vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

0. Ankauf einer Gefriertruhe für die Gemeindeschule Lommersweiler. Ratifizierung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 31.12. 2002.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 31.12. 2002 betreffend den Ankauf einer Gefriertruhe aus Dringlichkeitsgründen für die Gemeindeschule in Lommersweiler zum Preise von 569,99 €;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Beschließt: einstimmig

Den Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 31.12. 2002 betreffend den Ankauf einer Gefriertruhe für die Gemeindeschule in Lommersweiler zum Preise von 569,99 € zu ratifizieren.

0. Erstellung einer Vorstudie zur touristischen Erschließung des Schieferstollens in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass zwecks Beantragung einer Bezuschussung im Rahmen eines INTERREG-Projektes eine Vorstudie zur touristischen Erschließung des Schieferstollens in Recht erstellt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass die provinzielle Industrialisierungsgesellschaft SPI+ der Stadt ST.VITH seinerzeit einen Fachmann in diesem Bereich empfohlen hat und sich an den Voruntersuchungen beteiligt hat;

In Anbetracht dessen, dass das Büro DEFER & Associés mit Sitz in 4670 BLEGNY, rue L. Marlet Nr. 3, seine Honorare für diese Vorstudie mit einem Betrag von 2.168 € in Rechnung stellt;

In Anbetracht dessen, dass diese Kosten nicht durch die G.o.E. Schieferstollen Recht getragen werden können;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr GROMMES)

Artikel 1: Die Kosten für die Erstellung der notwendigen Vorstudie zur touristischen Erschließung des Schieferstollens in Recht zwecks Einreichung im Rahmen eines INTERREG-Projektes zu übernehmen und die erforderlichen Mittel gelegentlich der ersten Haushaltsabänderung der Stadt vorzusehen.

Artikel 2: Die Auszahlung der Honorarforderung der Gesellschaft DEFER & Associés, mit Sitz in 4670 BLEGNY, rue L. Marlet Nr. 3, zum Betrag von 2.168 € (MwSt. einbegriffen), erfolgt nach Erhalt der diesbezüglichen Kostenaufstellung.

Frau TROST-DOUM, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

0. Gemeinsame Ziele im Bereich der Mobilität.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Vertreter der Bürgermeister- und Schöffenkollegien aus ST.VITH, BURG-REULAND, VIELSALM und GOUVY sich nach mehreren Arbeitssitzungen, anlässlich derer die verschiedenen Standpunkte mit Vertretern der Generaldirektor für Raumordnung, Wohnungswesen und Erbgut, des M.A.T. und der Studienbüros von I.D.E.LUX und LACASSE-MONFORT ausgetauscht wurden, gemeinsam dazu verpflichtet haben:

1. eine ausgewogene Handhabung der Verkehrsflüsse auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinden und der Zugänglichkeit der Lebensräume sowie der Orte industrieller und touristischer Aktivitäten zu fördern;
2. die Verbindung zu den Industriegebieten im Süden des Großherzogtums Luxemburg, Region Trier-Saarbrücken, der Ruhr, von Lüttich und von Frankfurt zu erleichtern;
3. den kombinierten Verkehr zu begünstigen, besonders denjenigen, der auf die Zugänglichkeit der Linie 42 ausgesichert ist;
4. das Verkehrsaufkommen und besonders das Aufkommen von Schwerlastverkehr so zu handhaben, dass dieses innerhalb der Orte begrenzt wird und dass dort, wo es sich als erforderlich erweist, Entlastungsmöglichkeiten geschaffen werden, allerdings unter Vermeidung allzu umfangreicher und für die Struktur der Dörfer sowie für bestehende empfindliche Biotope schädlicher Einrichtungen;
5. die harmonische und ausgewogene Entwicklung und die Vernetzung der auf dem Gebiet der vier Gemeinden bestehenden und noch zu schaffenden Industrie- und Gewerbebezonen anzustreben;

In Anbetracht dessen, dass eine solche Verpflichtung mit den Prioritäten der Regierung der Wallonischen Region übereinstimmen muss, welche insbesondere beabsichtigt:

1. den Kampf gegen die Verkehrsunsicherheit im Verbund mit den Gemeinden voran zu bringen;
2. eine kohärente Vernetzung der Transportinfrastrukturen mittels einer Investitionspolitik zu verwirklichen, die der nationalen und internationalen Dimension Rechnung trägt;
3. Bestehendes maximal aufzuwerten, besonders indem dieses besser unterhalten und optimal genutzt wird;
4. eine ausgewogene Vernetzung der langsamen Wege zu organisieren, bestehend aus dem Ravel-Netz, aus Fahrradwegen... sowie deren Sicherheit gewährleisten;
5. die schädlichen Folgen zu mindern, welche sich aus der Mobilität ergeben (Lärm, Luftverunreinigungen,...);

In Anbetracht der neuen Verfügungen des W.G.R.U.E. (Wallonischen Gesetzbuches für Raumordnung, Urbanismus und Erbgut), insbesondere hinsichtlich der Einschreibung neuer Straßen in die Sektorenpläne;

In Anbetracht der Übereinkunft der Partner aus Euskirchen und der Gemeinden BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, AMEL, ST.VITH und BURG-REULAND, gemäß der die Mobilität innerhalb eines Korridors zu entwickeln ist, der die belgische und die deutsche Eifel durchquert und der auf Höhe der Autobahnausfahrten ST.VITH Nord oder ST.VITH Süd endet;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die seitens der Vertreter der vier Bürgermeister- und Schöffenkollegien eingegangenen Verpflichtungen gut zu heißen.

Artikel 2: auf der Grundlage bereits durchgeführter oder noch durchzuführender Studien und auf der Grundlage der im Rahmen der Großregion Saar-Lor-Lux sowie der Euregio Maas-Rhein festgehaltenen Orientierungen, und ohne dass diese sich auf künftige touristische, wirtschaftliche oder andere Entwicklungen nachteilig auswirken, folgende zwei prioritäre Vorhaben voran zu treiben:

- die Verwirklichung einer Straßenverbindung zwischen der Zone in Burtonville und der Umgehung von Rodt-Recht, mit eigener Streckenführung parallel zur alten Eisenbahnlinie, mit genügendem Abstand zu dem Ort Blachenfontaine und unter Beibehaltung eines bewaldeten Gürtels zwischen der neuen Straße und dem Ort;
- den Ausbau der N 62 ab ST.VITH (Autobahnausfahrt ST.VITH Süd) durch die Gemeinde Burg-Reuland (entlang der Industriezone auf Schirm) bis zum Großherzogtum Luxemburg.

Artikel 3: das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu beauftragen, gemeinsam mit den anderen Bürgermeister- und Schöffenkollegien eine breit angelegte Konzertierung mit den verschiedenen betroffenen belgischen und luxemburgischen Institutionen durchzuführen.

Artikel 4: die vier Bürgermeister- und Schöffenkollegien zu einer gemeinsamen Vorgehensweise an die Adresse der Wallonischen Region aufzufordern und diese um die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Ausführbarkeit der beiden prioritären Vorhaben zu ersuchen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt:

- der budgetären Machbarkeit und der raumordnerischen Voraussetzungen;
- der Lebensqualität und der Verkehrssicherheit;
- des Natur- und des Umweltschutzes;
- der Vernetzung der bestehenden Industriezonen und der Industriezonen, deren Errichtung untersucht wird.

Immobilienangelegenheiten

0. Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 175/02 an Herrn Edgar GEORGE, Neundorf 77. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Edgar GEORGE für den Erwerb der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 175/02 mit einer Fläche von 225 m²;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle um den Teil eines ehemaligen Weges handelt;

In Erwägung, dass in diesem Falle eine Gesamtregularisierung angestrebt werden soll;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. dem Verkauf der Parzelle gelegen Gemarkung 5, Flur N, Nr. 175/02 mit einer Fläche von 225 m² zum Preis von 3,75 € zuzustimmen;
2. gleichzeitig eine Gesamtregularisierung der bestehenden Situation im Einverständnis mit den Anliegern gemäß der Situation vor Ort anzustreben;
3. alle mit dieser Regularisierung verbundenen Kosten sind zu Lasten der Stadt;
4. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Aufnahme der Gespräche mit den Anliegern, der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

1. Verkauf (Regularisierung) eines Trennstückes aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N, Nr. 187a an Herrn Raimund SCHLABERTZ, Maspelt 25, 4790 BURG-REULAND. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages vom 28.11. 1994 und des unterzeichneten Kaufversprechens vom 12.01. 2003 für den Erwerb eines Trennstückes von 515 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N, Nr. 187a;

In Erwägung, dass dieses Trennstück (unterhalb des Friedhofs in Neidingen) seit der Anlegung des Friedhofes im Besitz von Herrn SCHLABERTZ ist;

In Erwägung, dass es gilt denselben Abschätzpreis wie bei der Regularisierung MARX anzuwenden, d.h. 9,92 €/m²;

Aufgrund der vorliegenden Katasterunterlagen und des Vermessungsplanes;

Aufgrund des Gemeindegesetzes;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt im Prinzip: einstimmig

1. dem Verkauf eines Trennstückes von 515 m² aus der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur N, Nr. 187 (Friedhof Neidingen) zum Abschätzpreis von 9,92 €/m² an Herrn Raimund SCHLABERTZ zuzustimmen.
2. alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten sind zu Lasten des Erwerbers.
3. das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

0. Liberalisierung des Strommarktes: Annahme der Vereinbarung zwischen den Interkommunalen INTEROST und FINOST, der A.G. ELECTRABEL und den Gemeinden.

Der Stadtrat beschließt die Entscheidung zu vertagen.

0. Einleitung eines Gerichtsverfahrens zwecks Wahrung der Interessen der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass Herr Hubert DAHNER, wohnhaft in Recht, Dorfstraße Nr. 10, 4780 ST.VITH, Schadensersatzklage gegen die Stadt ST.VITH und die wallonische Region erhoben hat, weil infolge von wiederholtem vorbeifahren von Militärfahrzeugen Schäden an seinem Wohnhaus entstanden seien;

Aufgrund dessen, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium aufgrund des Artikels 270 des Gemeindegesetzes den Rechtsbeistand der Stadt beauftragte, die Interessen der Gemeinde zu vertreten;

Aufgrund des bisherigen Verlaufs der Gerichtsakte, woraus hervorgeht, dass die Stadt ST.VITH im Falle eines berechtigten Schadenszuspruchs des Klägers zu einer Zahlung von zehn Prozent verurteilt werden könnte;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt ST.VITH keine Möglichkeiten hat, Panzerfahrten auf Regionalstraßen zu verbieten, also folglich auch keine möglichen Schäden verhindern kann, kann eine Mitschuld von zehn Prozent nicht angenommen werden;

Aufgrund dessen, dass die Interessen der Gemeinde ST.VITH weiterhin gewahrt bleiben müssen, und folglich die Stadt ST.VITH gegen die Wallonische Region und den belgischen Staat klagen muss;

In Erwägung dessen, dass der Rechtsbeistand der Stadt ST.VITH, Herr G. ZIANS, Heckingstraße Nr. 10 in 4780 ST.VITH gemäß Artikel 270 des Gemeindegesetzes hierfür durch den Gemeinderat ermächtigt werden muss;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Die Anwaltskanzlei G. ZIANS mit Sitz in 4750 ST.VITH, Heckingstraße Nr. 10 mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde ST.VITH in der Schadensersatzklage „DAHNER Hubert“ zu beauftragen und im Rahmen des laufenden Verfahrens Klage gegen die Wallonische Region und den belgischen Staat einzureichen.

1. Freiwillige Feuerwehr – Besetzung der Stelle eines Unterleutnants durch Beförderung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30. Oktober 2002 über die Schaffung einer zusätzlichen Stelle eines Unteroffiziers, welcher durch Verordnung des Herrn Provinzgouverneurs vom 11. Dezember 2002 genehmigt wurde;

In Erwägung, dass demzufolge die Stelle eines Unterleutnants vakant ist und im Interesse des Dienstes besetzt werden sollte;

Aufgrund der Bestimmungen des Kgl Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der kommunalen Feuerwehrdienste;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Stelle eines freiwilligen Unterleutnants durch Beförderung zu besetzen.

Artikel 2: Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Freiwilligen Feuerwehrpersonal eine entsprechende Bekanntmachung zu übermitteln.

2. Neufestlegung der Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde ST.VITH im Rahmen von Feuerwehreinsätzen.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere des Artikels 117;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12. 1976 über die Haushaltsvorschläge 1976/77, insbesondere Artikel 85;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 09.08. 1979, womit das Verfahren für die Festlegung und die Beitreibung der Kosten, die den Gemeindefeuerwehrdiensten bei gewissen Einsätzen und Dienstleistungen entstehen, geregelt wird;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28. April 1997 betreffend die Festlegung einer Tarifordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes der Stadt ST.VITH, genehmigt durch Verordnung des Herrn Provinzgouverneurs vom 19. Juni 1997;

In Erwägung, dass die Tarife seit über 5 Jahren nicht angepasst worden sind und im Bestreben einer Angleichung dieser Tarife in der Hilfeleistungszone;

In Erwägung, dass es gilt, bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde ST.VITH selbstkostendeckend zu fakturieren;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Stadtratsbeschluss vom 28. April 1997 über die Festlegung der Tarifordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes der Gemeinde ST.VITH ab dem 01. Januar 2003 abzuändern und zu vervollständigen:

Gebührenordnung für bestimmte Einsätze des Freiwilligen Feuerwehrdienstes und des Bauhofes der Gemeinde ST.VITH.

Artikel 2: Personalunkosten:

§ 1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

die in der Grundordnung des Feuerwehrdienstes vorgesehenen Stundenentschädigungen, erhöht um 25% zur Deckung der Lohnneben- und Verwaltungskosten.

§ 2. Das alarmierte Personal, das nicht eingesetzt zu werden braucht, ist auf der Basis einer pauschalen Leistung von zwei Stunden für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu bezahlen.

§ 2. Personal des Bauhofes

die gemäß Besoldungsstatut des Gemeindepersonals errechneten Stundenlöhne, erhöht um 50% zur Deckung Lohnneben- und Verwaltungskosten.

Artikel 3: Materialunkosten:

§ 1 Feuerwehrmaterial:

Nr	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Feuerlöschfahrzeug gleich welcher Kategorie (inklusive Treibstoff, gefahrene Strecke, Schmiermittel und Material)	Stunde	75,00
2	Kraftwagendrehleiter oder Hebebühne	Stunde	100,00
3	Rüstrettungswagen	Einsatz	50,00
4	Transport des Personals	Einsatz	45,00
5	Transport des Materials und der Hilfsmittel	Einsatz	45,00
6	Pulver	Kg	6,00
7	Schaummittel	Liter	5,00
8	Elektr. Tauchpumpen	Stunde	15,00
9	Motorpumpen	Stunde	30,00

10	Stromerzeuger (Anlage von mindestens 3 KVA)	Stunde	15,00
11	Schläuche jeglichen Durchmessers	Meter/Tag	1,00
12	Sauglüfter und Überdrucklüfter	Stunde	15,00
13	Pressluftflasche	angebrochene Flasche	5,00
14	Bindemittel und Entsorgungskosten	kg	3,00
15	Kleinmaterial	Stück/Tag	3,00
16	Lagerung von verseuchtem Erdreich (kleinere Mengen)	Max. 1 m ³ /Monat	150,00
17	Reinigung des Materials und der Fahrzeuge	25% der Material- und Fahrzeugunkosten	
18	Wespenvertilgung (ungeachtet Artikel 2 §1 und der Positionen 1 bis 17)	Einsatzstelle	25,00

§ 2 Material des Bauhofes:

Nr	Beschreibung	Berechnungseinheit	Tarif in €
1	Lastkraftwagen ohne Hebekran	Stunde	65,00
2	Lastkraftwagen mit Hebekran	Stunde	75,00
3	Lastkraftwagen mit Hakenlift und Container	Stunde	85,00
4	Personentransporter mit offener Ladepritsche	Stunde	45,00
5	Bagger (Case – JCB)	Stunde	50,00
6	Löffelbagger	Stunde	85,00
7	Kehrmaschine (1.5 M ³ Bucher)	Stunde	75,00
8	Kehrmaschine (6 M ³ VGA)	Stunde	85,00
9	Kompressor	Stunde	15,00
10	Stromerzeuger	Stunde	15,00
11	Grabenstützen (Verschalplatten)	Tag/Platte	100,00
12	Materialkosten	Zum Einkaufspreis zuzüglich der Transportkosten	

Artikel 4: Die Gebührenordnung gilt für eine unbestimmte Dauer.

Artikel 5: Wenn aus irgendeinem Grund Feuerlöschmaterial, bzw. Material des Bauhofes am Einsatzort nicht benutzt werden muss, wird dasselbe trotzdem für eine Stunde Benutzung oder für die Hin- und Rückfahrt, je nach Situation, in Rechnung gestellt.

Artikel 6: Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde gezählt. Die Dauer des Einsatzes wird ab dem Zeitpunkt, wo die Fahrzeuge die Kaserne, bzw. den Bauhof verlassen, bis zu demjenigen, wo sie zu derselben zurückkehren, berechnet.

Artikel 7: Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ist mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Finanzen

1. Festsetzung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung.

Der Stadtrat:

Angesichts der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund des Artikel 464 der Abgabeverordnung über die Einkünfte;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Zugunsten der Stadt ST.VITH werden für das Rechnungsjahr 2003 eintausendsiebenhundert (1.700) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgesetzt.

Artikel 2: Diese Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

2. Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund der Artikel 465 bis 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Aufgrund der Artikel 117 und 260 des Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dessen, dass ein öffentliches Untersuchungsverfahren im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Modalitäten eingeleitet werden wird;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für das Rechnungsjahr 2003 wird eine Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils, der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen, festgelegt.

Artikel 2: Diese Zuschlagssteuer zur Staatssteuer auf die natürlichen Personen wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss wird in Gemäßheit der Artikel 264 und 265 des Gemeindegesetzes der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

1. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone EIFEL für das Rechnungsjahr 2003.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19.12. 2002 mit welchem der Haushaltsplan der Stadt ST.VITH für das Jahr 2003 genehmigt wurde;

Aufgrund dessen, dass das Rundschreiben PLP 28 über die Führung der Polizeizonen und deren Buchhaltung vorsieht, dass der Gemeinderat einen Beschluss über die jährliche Dotation an die Polizeizone fassen muss;

Aufgrund dessen, dass die Höhe der Dotation der Stadt ST.VITH für das Rechnungsjahr 2003 auf 354.881,14 € gemäß Verteilerschlüssel der Föderalregierung festgelegt worden ist;

Beschließt: einstimmig

Die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 354.881,14 € für das Rechnungsjahr 2003 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

1. Autonome Gemeinderegie. Haushalts- und Wirtschaftsplan für das Jahr 2003.

Der Stadtrat nimmt den Haushalts- und Wirtschaftsplan der Autonomen Gemeinderegie für das Jahr 2003 zur Kenntnis.

1. A. Zusatzpunkte eingereicht durch die Opposition. Wasserversorgung der Ortschaft Andler – Stand der Dinge; Verhandlungen mit Electrabel hinsichtlich der Übernahme des Stromsektors und von Personal der Stadtwerke ST.VITH – Stand der Dinge.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem Zusatzpunkt eher um Fragen der Opposition an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeitsgruppe „Wasser“, in der ebenfalls der Vertreter der Opposition, Ratsmitglied STAS vertreten ist, zum Thema Wasserversorgung der Ortschaft Andler getagt hat, dass es inzwischen ein Gespräch mit der Gemeinde BÜLLINGEN, die unter gewissen Bedingungen Wasser nach ANDLER liefern könnte, gegeben hat;

In Anbetracht dessen, dass die Arbeitsgruppe „Wasser“ für den 30.01. 2003 terminiert ist und über den weiteren Verlauf angesichts neuer Erkenntnisse beraten muss;

Verweist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium auf diesen Termin.

In Anbetracht der Tatsache, dass in Sachen Übernahme des Stromsektors und Personalmitgliedern der Stadtwerke ST.VITH seit dem Beschluss des Stadtrates vom 29. Juli 2002 keine neuen Vereinbarungen getroffen worden sind;

In Erwägung dessen, dass es sich bei den weiteren Gesprächen mit ELECTRABEL/INTEROST weitgehend um Personalangelegenheiten gehandelt hat, die nicht in öffentlicher Sitzung erläutert werden können;

Verweist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Frage in die geschlossene Sitzung.